Kreissparkasse Heilbronn
Externer Report gem. § 28 PfandBG - zum Hypothekenpfandbriefumlauf

 Stichtag
 28.03.2024

 Referenz
 31.03.2023

I) Angaben zu Gesamtbetrag und Laufzeitstruktur

§ 28 (1) Nr. 1, 3 und 7 PfandBG Verhältnis Umlauf zur Deckungsmasse	Nenr	nwert	Ban	wert	Risikobarwert inkl. Währungsstress *	
Vernatitiis Offiaul zur Deckungsmasse	28.03.2024	31.03.2023	28.03.2024	31.03.2023	28.03.2024	31.03.2023
Gesamtbetrag des Pfandbriefumlaufs inkl. Derivate	1.118,50	1.153,50	1.068,90	1.055,78	920,58	911,65
Gesamtbetrag der Deckungsmassen inkl. Derivate	1.446,06	1.302,52	1.399,95	1.209,54	1.207,67	1.052,88
% Fremdwährungsderivate v. Passiva	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
% Zinsderivate v. Passiva	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
% Fremdwährungsderivate v. Aktiva	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
% Zinsderivate v. Aktiva	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Überdeckung in %	29,29%	12,92%	30,97%	14,56%	31,19%	15,49%
Überdeckung	327,56	149,02	331,05	153,76	287,09	141,24
Gesetzliche Überdeckung **	41,34	44,53	21,38	21,12		
Vertragliche Überdeckung **	0,00	0,00	0,00	0,00		
Freiwillige Überdeckung **	286,22	104,49	309,67	132,64		

§ 28 (1) Nr. 4 und 5 PfandBG Laufzeitstruktur, Zinsbindungsfrist und	Pfandbri	efumlauf	Deckung	gsmasse	Fälligkeits- verschiebung ***		
Fälligkeitsverschiebung	28.03.2024	31.03.2023	28.03.2024 31.03.2023		28.03.2024	31.03.2023	
bis zu sechs Monate	60,00	0,00	77,88	54,47	0,00	0,00	
mehr als sechs Monate bis zu zwölf Monaten	60,00	80,00	54,00	67,88	0,00	0,00	
mehr als zwölf Monate bis zu 18 Monaten	60,00	60,00	53,13	28,73	60,00	0,00	
mehr als 18 Monate bis zu 2 Jahren	60,00	60,00	49,45	48,83	60,00	80,00	
mehr als 2 Jahre bis zu 3 Jahren	75,00	120,00	92,45	76,38	120,00	120,00	
mehr als 3 Jahre bis zu 4 Jahren	79,00	75,00	153,94	70,05	75,00	120,00	
mehr als 4 Jahre bis zu 5 Jahren	60,00	79,00	95,64	73,90	79,00	75,00	
mehr als 5 Jahre bis zu 10 Jahren	372,00	342,00	563,46	527,14	347,00	376,00	
über 10 Jahre	292,50	337,50	306,12	355,16	377,50	382,50	

§ 28 (1) Nr. 5 PfandBG - Informationen zur Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe	28.03.2024	31.03.2023
Voraussetzungen für die Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe nach § 30 (2a) PfandBG	Das Hinausschieben der Fälligkeit ist erforderlich, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zu vermeiden (Verhinderung der Zahlungsunfähigkeit), die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ist nicht überschulder (keine bestehende Überschuldurg) und es besteht Grund zu der Annahme, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit jedenfalls nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung welterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann (positive Erfüllungsprognose). Siehe erganzend auch § 30 Absatz 2b PfandBG.	Das Hinausschieben der Fälligkeit ist erforderlich, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zu vermeiden (Verhinderung der Zahlungsunfähigkeit), die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ist nicht überschuldet (keine besthende Überschuldung) und es besteht Grund zu der Annahme, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit jedenfalls nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann (positive Erfüllungsprognose). Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2b PfandBG.
Befugnisse des Sachwalters bei Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe nach § 30 (2a) PfandBG	Der Sachwalter kann die Fälligkeiten der Tilgungszahlungen verschieben, wenn die maßgeblichen Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG hierfür erfüllt sind. Die Verschiebungsdauer, welche einen Zeitraum von 12 Monaten nicht überschreiten darf, bestimmt der Sachwalter entsprechend der Erforderlichkeit. Der Sachwalter kann die Fälligkeiten von Tilgungs- und Zinszahlungen, die innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitraums verschieben. Entscheidet sich der Sachwalter für eine solche Verschiebung, wird das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG unwidertejbar vermutet. Eine solche Verschiebung ist im Rahmen der Höchstverschiebungsdauer von 12 Monaten zu berücksichtigen. Der Sachwalter darf von seiner Befugnis für sämtliche Pfandbriefe einer Emission nur einheitlich Gebrauch machen. Hierbei dürfen die Fälligkeiten vollstandig oder anteilig verschoben werden. Der Sachwalter hat die Fälligkeit für eine Pfandbriefemission so zu verschieben, dass die ursprüngliche Reihenfolge der Bedienung der Pfandbriefe, welche durch die Verschiebung überholt werden könnten, nicht geändert wird (Überholverbot). Dies kann dazu führen, dass auch die Fälligkeiten später fällig werdender Emissionen zu verschieben sind, um das Überholverbot zu wahren. Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2a und 2b PfandBG.	Der Sachwalter kann die Fälligkeiten der Tilgungszahlungen verschieben, wenn die maßgeblichen Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG hierfür erfüllt sind. Die Verschiebungsdauer, welche einen Zeitraum von 12 Monaten nicht überschreiten darf, bestimmt der Sachwalter entsprechend der Erforderlichkeit. Der Sachwalter kann die Fälligkeiten von Tilgungs- und Zinszahlungen, die innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitraums verschieben. Entscheidet sich der Sachwalter für eine solche Verschiebung, wird das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG unwiderlegbar vermutet. Eine solche Verschiebung ist im Rahmen der Höchstverschiebungsdauer von 12 Monaten zu berücksichtigen. Der Sachwalter darf von seiner Befugnis für samtliche Pfandbriefe einer Emission nur einheitlich Gebrauch machen. Hierbei dürfen die Fälligkeiten vollständig oder anteilig verschoben werden. Der Sachwalter hat die Fälligkeit für eine Pfandbriefemission so zu verschieben, dass die ursprungliche Reihenfolge der Bedienung der Pfandbriefe, welche durch die Verschiebung überholt werden Konnten, nicht geandert wird (Überholverbot). Dies kann dazu führen, dass auch die Fälligkeiten später fällig werdender Emissionen zu verschieben sind, um das Überholverbot zu wahren. Siehe erganzend auch § 30 Absatz 2a und 2b PfandBG.

§ 28 (1) Nr. 6 PfandBG Liqui-Kennzahlen	28.03.2024	31.03.2023
Absolutbetrag der von Null verschiedenen größten sich ergebenden negativen Summe in den nächsten 180 Tagen i.S.d. § 4 (1a) Satz 3 für die Pfandbriefe (Liquiditätsbedarf)	51,19	1,25
Tag, an dem sich die größte negative Summe ergibt	20	25
Gesamtbetrag der Deckungswerte, welche die Anforderungen von § 4 (1a) Satz 3 PfandBG erfüllen (Liquiditätsdeckung)	134,96	51,29
Liquiditätsüberschuss	83,76	50,04

§ 28 (1) Nr. 13 PfandBG Kennzahlen	28.03.2024	31.03.2023
Anteil festverzinslicher Deckungsmasse	98,10%	97,43%
Anteil festverzinslicher Pfandbriefe	95,53%	91,33%

	§ 28 (1) Nr. 14 PfandBG (nach § 6 Pfandbrief-Barwertverordnung)	Zinsstress-Barwert der Deckungsmassen		Zinsstress-Barwert des Pfandbriefumlaufs		Währungsstress- Wechselkurs		Nettobarwert in Fremdwährung		Währungsstress- Nettobarwert in EUR	
Ц	Fremdwährung	28.03.2024	31.03.2023	28.03.2024	31.03.2023	28.03.2024	31.03.2023	28.03.2024	31.03.2023	28.03.2024	31.03.2023
lſ		0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00

^{*} Sowohl die Ermittlung des Risikobarwerts als auch des Währungsstresses erfolgt statisch.

Vertragliche Überdeckung: Vertraglich zugesicherte Überdeckung; Freiwillige Überdeckung: Residual, in Abhängigkeit der gesetzlichen und vertraglichen Überdeckung; Barwert enthält den Barwert der nennwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 Abs. 2 PfandBG; Vorjahr: Das gesetzliche Überdeckungserfordernis setzt sich aus der barwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 Abs. 1 PfandBG inkl. Zins- und Währungsstressszenarien und der nennwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 Abs. 2 PfandBG zusammen

^{**} Aktuelles Quartal: Gesetzliche Überdeckung nach dem Nominalwert: Summe aus der nennwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 Abs. 2 PfandBG und des Nennwerts der barwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 Abs. 1 PfandBG; Gesetzliche Überdeckung nach dem Barwert: Barwertige sichernde Überdeckung gemäß § 4 Abs. 1 PfandBG;

^{***} Auswirkungen einer Fälligkeitsverschiebung auf die Laufzeitenstruktur der Pfandbriefe / Verschiebungsszenario: 12 Monate

II) Zusammensetzung der ordentlichen Deckungswerte

Verteilung der Deckungswerte 28.03.2024 31.03.2023

na	ch Größenklassen (§ 28 (2) 1a PfandBG)		
	bis zu 300 Tsd. €	1.070,12	1.050,04
	mehr als 300 Tsd. € bis zu 1 Mio. €	164,52	133,11
	mehr als 1 Mio. € bis zu 10 Mio. €	86,43	67,37
	mehr als 10 Mio. €	0,00	0,00

	nach Nutzungsart (I) (§ 28 (2) Nr. 1b und 1c PfandBG)								
wohnwirtschaftlich 1.263,59 1.209,9									
		gewerblich	57,47	40,61					

Weitere Kennzahlen		28.03.2024	31.03.2023
§ 28 (1) Nr. 11 PfandBG - Gesamtbetrag der Forderungen nach §12 (1), die die Grenzen nach § 13 (1) Satz 2 2. Halbsatz PfandBG überschreiten	in Mio. EUR	0,00	0,00
§ 28 (1) Nr. 11 PfandBG - Gesamtbetrag der Werte nach § 19 (1), die die Grenzen nach § 19 (1) Satz 7 überschreiten	in Mio. EUR	0,00	0,00
§ 28 (2) Nr. 4 PfandBG - volumengewichteter Durchschnitt des Alters der Forderungen (seasoning)	in Jahren	6,04	5,68
§ 28 (2) Nr. 3 PfandBG - durchschnittlicher gewichteter Beleihungsauslauf	in %	54,31%	56,10%
Ordentliche Deckung (nominal)	in Mio. EUR	1.321,06	1.250,52
Anteil am Gesamtumlauf	in %	118,11%	108,41%

n	ch Nutzungsart (II) (§ 28 (2) Nr. 1b und 1c PfandBG)											
	Staat	Stichtag	Eigentums-	Ein- und	Mehrfamilien-	Bürogebäude	Handels-	Industrie-	sonstige	unfertige und	Bauplätze	Summe
			wohnungen	Zweifamilien-	häuser		gebäude	gebäude	gewerblich	noch nicht		
				häuser					genutzte	ertragsfähige		
									Gebäude	Neubauten		
	Bundesrepublik Deutschland	28.03.2024	257,87	887,81	117,91	41,74	1,26	0,00	14,47	0,00	0,00	1.321,06
	Buridesrepublik Dedischland	31.03.2023	231,33	863,30	115,29	26,68	11,35	0,00	2,58	0,00	0,00	1.250,53
	Summe	28.03.2024	257,87	887,81	117,91	41,74	1,26	0,00	14,47	0,00	0,00	1.321,06
	Summe	31.03.2023	231,33	863,30	115,29	26,68	11,35	0,00	2,58	0,00	0,00	1.250,53

III) Zusammensetzung der weiteren Deckungswerte

(Angaben in Mio Fi

(Angaben in Mio. Euro)

§ 28 (1) Nr. 12 PfandBG Gesamtbetrag der Forderungen, die die Begrenzungen überschreiten				gen i.S.d. 3 PfandBG	Forderun § 19 (1) Nr.	. 4 PfandBG	
	28.03.2024	31.03.2023	28.03.2024	31.03.2023	28.03.2024	31.03.2023	
Summe	0,00	0,00	0,00	0,00%	0,00	0,00	

			§ 19 (1) Sa	gen i.S.d. tz 1 Nr. 2 a) PfandBG	§ 19 (1) Sa	gen gem. tz 1 Nr. 3 a) fandBG	
§ 28 (1) Nr. 8, 9 und 10 PfandBG Gesamtbetrag der eingetragenen Forderungen Staat	Stichtag	Summe	Gesamt	davon gedeckte Schuld- verschrei- bungen i.S.d. Art. 129 Verord. (EU) Nr. 575/2013	Gesamt	davon gedeckte Schuld- verschrei- bungen i.S.d. Art. 129 Verord. (EU) Nr. 575/2013	Forderun- gen i.S.d. § 19 (1) Nr. 4 PfandBG
Bundesrepublik Deutschland	28.03.2024	42,50	0,00	0,00	0,00	0,00	42,50
Buridesrepublik Deutschland	31.03.2023	52,00	0,00	0,00	0,00	0,00	52,00
Österreich	28.03.2024	26,00	0,00	0,00	0,00	0,00	26,00
Osterreiori	31.03.2023	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
EU-Institutionen	28.03.2024	56,50	0,00	0,00	0,00	0,00	56,50
	31.03.2023	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	28.03.2024	125,00	0,00	0,00	0,00	0,00	125,00
Julillie	31.03.2023	52,00	0,00	0,00	0,00	0,00	52,00

IV) Übersicht über rückständige Leistungen

(Angaben in Mio Fu

§ 28 (1) Nr. 15 PfandBG	28.03.2024	31.03.2023
Anteil der rückständigen Deckungswerte		
gemäß Art. 178 Absatz 1	0,00%	0,00%
der Verordnung (EU) Nr. 575/2013		

§ 28 (2) Nr. 2 PfandBG Staat	Gesamtbetrag der mind. 90 Tage rückständigen Leistungen		Gesamtbetrag dieser Forderungen, soweit der jeweilige Rückstand mindestens 5 % der Forderung beträgt	
	28.03.2024	31.03.2023	28.03.2024	31.03.2023
keine	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	0,00	0,00	0,00	0,00

V) ISIN-Liste der Inhaberpapiere

§ 28 (1) Nr. 2 PfandBG			
ISIN-Liste nach Pfandbriefgattung (nur Inhaberpfandbriefe)			
28.03.2024	31.03.2023		
DE000A169LA0	DE000A169LA0		
DE000A2AAY69	DE000A2AAY69		
DE000A2AAZF0	DE000A2AAZF0		
DE000A2GS2D5	DE000A2GS2D5		
DE000A289E20	DE000A289E20		
DE000A30VS31	DE000A30VS31		
DE000A30V4E2	DE000A30V4E2		
DE000A30V5W1	DE000A30V5W1		
DE000A352BD7	-		